

## Folie: Problemkreis Deutschengrundrechte

### **A. Problemaufriss**

Einige Grundrechte stehen nur Deutschen zu, wie z.B. Art. 8 GG, Art. 9 I GG. Was passiert hingegen, wenn sich Ausländern auf Freiheiten berufen wollen, die ausdrücklich nur in Deutschengrundrechten gewährleistet sind?

Problematisch wäre insbesondere der Ausschluss von Ausländern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind. Hier verlangt das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG eine gemeinschaftskonforme Auslegung des GG.

### **B. Lösungsansatz für Nicht-EU-Ausländer**

Für Ausländer kommt dann nur die Berufung auf Art. 2 I GG in Betracht. In den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit fließen dann die Wertungen des jeweiligen Deutschengrundrechts ein.

→ Vgl. Fall 1

## **C. Lösungsansätze für EU-Ausländer**

### **I. Öffnung der Deutschengrundrechte für EU-Ausländer**

Begründung: Anwendungsvorrang des Europarechts vor dem nationalen Recht, ansonsten läge eine Diskriminierung nach Art. 12 EG vor

### **II. Gleichrangiger Schutz über Art. 2 I GG**

Begründung: Trotz fortschreitender Integration können nicht deutsche Bürger der EU nicht als Deutsche gelten. Über Art. 2 I GG kann EU-Ausländern ein den Deutschengrundrechten gleichwertiger Grundrechtsschutz zukommen, soweit dies durch den Anwendungsvorrang des Europarechts geboten ist.

## D. Prüfungspunkte

### I. Beteiligtenfähigkeit

Die sowohl die Beteiligtenfähigkeit der EU-Ausländer als auch der Nicht-EU-Ausländer ergibt sich **unstrittig** aus Art. 2 I GG.

### II. Persönlicher Schutzbereich

Das Problem der Deutschengrundrechte bei Ausländern ist im Rahmen des persönlichen Schutzbereichs zu thematisieren.